

**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Bernhard Dehling wohnhaft in 48734 Reken, Aeckern 13 hat mit Antrag vom 07.12.2011 die Änderung seiner Anlage zum Halten von Tieren durch Errichtung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Reken, Aeckern 13, Flur 34, Flurstück 3 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 05.01.2012
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-10053 2011- ag

Im Auftrag

Martin Ohlms